



## Art 4.2.2 Lebenspartnerrente

Stirbt ein unverheirateter Aktiv-Versicherter, so hat der überlebende Lebenspartner Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, falls er am Todestag vom Verstorbenen als Anspruchsberechtigter für die Lebenspartnerrente bezeichnet war.

Als Lebenspartner gilt, wer die folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt:

- a. nicht verheiratet ist (mit dem Versicherten oder einer anderen Person);
- b. nicht mit dem Versicherten im Sinne von Artikel 95 ZGB verwandt ist;
- c. für eines oder mehrere gemeinsame Kinder aufkommen muss, oder das 40. Altersjahr zurückgelegt und mit dem Verstorbenen in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat.

Die antragstellende Person hat den Beweis dafür zu erbringen, dass sie die Voraussetzungen für den Lebenspartner erfüllt. Als Beweismittel gelten insbesondere:

- a. für die Bedingungen der Buchstaben a und b: Zivilstandsurkunden der beiden Lebenspartner
- b. für die Existenz eines gemeinsamen Kindes: Zivilstandsurkunde des Kindes
- c. für den Unterhalt des Kindes: Offizielle Mitteilung einer Kindesanerkennung nach der Geburt oder ähnliche Unterlagen.

Die Bezeichnung des Lebenspartners kann in Form einer einseitigen Erklärung mit beglaubigter Unterschrift erfolgen. Sie kann ebenfalls aus einem Vertrag hervorgehen, der zwischen den Lebenspartnern abgeschlossen wurde, falls die Unterschrift des Versicherten beglaubigt oder der Vertrag öffentlich beurkundet wurde.

Der Versicherte muss die Bezeichnung seines überlebenden Partners zu Lebzeiten und in schriftlicher Form der Kasse zukommen lassen. Er kann die bezeichnete Person jederzeit ändern. Der überlebende Partner muss seinen Anspruch spätestens 6 Monate nach dem Tod des Versicherten schriftlich bei der Kasse geltend machen.

Der Anspruch auf die Lebenspartnerrente beginnt am Monatsersten nach dem Tod des Aktiv-Versicherten, frühestens jedoch bei Erlöschen des Lohnanspruchs des Versicherten. Er erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf der Begünstigte stirbt, heiratet oder wieder mit einem Lebenspartner zusammenlebt, der die Voraussetzungen gemäss Absatz 2 erfüllt. Bei (Wieder-) Verheiratung wird eine Abfindung in der Höhe von drei jährlichen Lebenspartnerrenten ausgerichtet. Mit Auszahlung der Abfindung erlischt jeder weitere Rentenanspruch.

Die Höhe der Lebenspartnerrente entspricht dem Betrag der Ehegattenrente. Die PKBiel schuldet in jedem Fall nur eine einzige Lebenspartnerrente.

Im übrigen gelten die analogen Bestimmungen wie bei der Ehegattenrente (\*Art. 4.2.1. Abs. 1).

Ist der bezugsberechtigte Lebenspartner mehr als 10 Jahre jünger als die verstorbene versicherte Person, so wird die Lebenspartnerrente für jedes den Altersunterschied von 10 Jahren übersteigende ganze oder angebrochene Jahr um je 2 % der vollen Lebenspartnerrente gekürzt. Diese Kürzung wird nicht durchgeführt, falls der bezugsberechtigte Lebenspartner mit dem Verstorbenen in den letzten 20 Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat.

*\* Art. 4.2.1. Abs. 1*

*Stirbt eine verheiratete versicherte Person vor Pensionierung, so hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente, sofern er beim Eintritt des Versicherungsfalles*

- a) für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufzukommen hat, oder*
- b) das 40. Altersjahr zurückgelegt hat und zugleich die Ehe mindestens 5 Jahre gedauert hat.*

*Erfüllt ein überlebender Ehegatte die Voraussetzungen von Absatz 1 nicht, so hat er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei jährlichen Ehegattenrenten.*



### **Art 3.11 Alters-Lebenspartnerrente**

Stirbt eine unverheiratete Person, welche eine Altersrente gemäss diesen Statuten bezieht, so hat der überlebende Lebenspartner Anspruch auf eine Alters-Lebenspartnerrente, falls er am Todestag vom Verstorbenen als Anspruchsberechtigter für die Lebenspartnerrente bezeichnet war.

Als Lebenspartner gilt, wer die folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt:

- a. nicht verheiratet ist (mit dem Versicherten oder einer anderen Person);
- b. nicht mit dem Versicherten im Sinne von Artikel 95 ZGB verwandt ist;
- c. für eines oder mehrere gemeinsame Kinder aufkommen muss, oder das 40. Altersjahr zurückgelegt und mit dem Verstorbenen in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat.

Die antragstellende Person hat den Beweis dafür zu erbringen, dass sie die Voraussetzungen für den Lebenspartner erfüllt. Als Beweismittel gelten insbesondere:

- a. für die Bedingungen der Buchstaben a und b: Zivilstandsurkunden der beiden Lebenspartner
- b. für die Existenz eines gemeinsamen Kindes: Zivilstandsurkunde des Kindes
- c. für den Unterhalt des Kindes: Offizielle Mitteilung einer Kindesanerkennung nach der Geburt oder ähnliche Unterlagen.

Die Bezeichnung des Lebenspartners kann in Form einer einseitigen Erklärung mit beglaubigter Unterschrift erfolgen. Sie kann ebenfalls aus einem Vertrag hervorgehen, der zwischen den Lebenspartnern abgeschlossen wurde, falls die Unterschrift des Versicherten beglaubigt oder der Vertrag öffentlich beurkundet wurde.

Der Versicherte muss die Bezeichnung seines überlebenden Partners zu Lebzeiten und in schriftlicher Form der Kasse zukommen lassen. Er kann die bezeichnete Person jederzeit ändern. Der überlebende Partner muss seinen Anspruch spätestens 6 Monate nach dem Tod des Versicherten schriftlich bei der Kasse geltend machen.

Der Anspruch auf die Lebenspartnerrente beginnt am Monatsersten nach dem Tod der verstorbenen Person. Er erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf der Begünstigte stirbt, heiratet oder wieder mit einem Lebenspartner zusammenlebt, der die Voraussetzungen gemäss Absatz 2 erfüllt. Bei (Wieder-)Verheiratung wird eine Abfindung in der Höhe von drei Jahresrenten ausgerichtet. Mit Auszahlung der Abfindung erlischt jeder weitere Rentenanspruch.

Die Alters-Lebenspartnerrente beträgt 70 % der laufenden Altersrente, bzw. 70% der Überbrückungsrente gemäss Art. 3.8 (durch Anspruchsberechtigte finanzierte Überbrückungsrente). Die PKBiel schuldet in jedem Fall nur eine einzige Lebenspartnerrente.

Ist der bezugsberechtigte Lebenspartner mehr als 10 Jahre jünger als die verstorbene versicherte Person, so wird die Alters-Lebenspartnerrente für jedes den Altersunterschied von 10 Jahren übersteigende ganze oder angebrochene Jahr um je 2 % der vollen Alters-Lebenspartnerrente gekürzt. Diese Kürzung wird nicht durchgeführt, falls der bezugsberechtigte Lebenspartner das 55. Altersjahr zurückgelegt und mit dem Verstorbenen in den letzten 20 Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat.